

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 24

Berlin, den 13. Juni 1931

23. Jahrgang

Die Ungeheuerlichkeit der neuen Notverordnung

Das Ungeheuerliche ist Tatsache geworden: Die Beamtengehälter und die Gehälter und Löhne der übrigen öffentlichen Arbeitnehmer sollen in einem Ausmaß gekürzt werden, wie es niemand für möglich gehalten hätte. Ueber die Einsprüche der Spitzenorganisationen der Beamtenschaft ist die Reichsregierung mit einer Handbewegung zur Tagesordnung übergegangen, um ihre Politik der Abwälzung der ganzen Krisenlast auf die Schultern des arbeitenden Volkes durchhalten zu können. In der „Gewerkschaft“ ist die unerhört unsoziale Tendenz der neuen Notverordnung, die nunmehr im Reichsgesetzblatt Nr. 22 vom 6. Juni veröffentlicht worden ist, behandelt, so daß wir uns in erster Linie hier auf den Teil beschränken, der die Beamten und öffentlichen Arbeiter im besonderen betrifft.

An Stelle der „Krisensteuer“ ist für die Beamten die Gehaltskürzung getreten, die ab 1. Juli in folgenden Sätzen durchgeführt werden soll:

In der Sonder- und Ortsklasse A: Bis 3000 Mk. 4 Proz., über 3000 bis 6000 Mk. 5 Proz., über 6000 bis 12000 Mk. 6 Proz., über 12000 7 Proz.

In den Ortsklassen B bis D: Bis 3000 Mk. 5 Proz., über 3000 bis 6000 Mk. 6 Proz., über 6000 bis 12000 Mk. 7 Proz., über 12000 Mk. 8 Proz.

Bei den Reichsministern beträgt die Kürzung 8 Proz.

Nach dem Wortlaut der Notverordnung ist offenbar anzunehmen, daß bei den höheren Gehältern der gestaffelte Prozentsatz nicht vom Gesamtgehalt zu berechnen ist, d. h. daß beispielsweise bei einem Gehalt von 7000 Mk. in Ortsklasse A nicht 6 Proz. von der Gesamtsumme, also 420 Mk. abgezogen werden, sondern nur 4 Proz. von 3000 Mk. = 120 Mk., 5 Proz. von 3000 Mk. (3000—3000 Mk.) = 150 Mk., 6 Proz. von 1000 Mk. (7000—6000 Mk.) = 60 Mk., zusammen 330 Mk. Bemerkenswert ist, daß bei dieser Notverordnung keine untere Freigrenze vorhanden ist und daß außerdem die ganze neue Kürzung nicht etwa von den bereits um 6 Proz. gekürzten Gehältern berechnet wird, sondern von den vollen Sätzen der Besoldungsordnung von 1927.

Außerdem wird der Kinderzuschlag für das erste Kind von 20 Mk. auf 10 Mk. monatlich gesenkt, während für das dritte und vierte Kind je 25 Mk., für das fünfte und die weiteren Kinder je 30 Mk. gewährt werden.

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Reichsbahn und Reichsbank sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen ebenfalls entsprechende Kürzungen vornehmen.

Diese Bestimmungen über die Gehaltskürzung gelten auch für die öffentlichen Angestellten. Für die Reichs- und Reichspostarbeiter können nach Ablauf der geltenden Tarife, wenn eine Neuordnung erfolgt, neue Vereinbarungen getroffen werden. Aber die Neuordnung sieht schon jetzt vor, daß, wenn keine Neuregelung zustande kommt, die bisherigen Vereinbarungen zwar bis 31. März 1932 weiterlaufen, jedoch unter Kürzung der Stundenlohnsätze, und zwar bis zu 66 Pf. um 1 Pf., bis zu 88 Pf. um 2 Pf., bis zu 111 Pf. um 3 Pf., über 111 Pf. um 4 Pf. Außerdem fällt der Kinderzuschlag für ein Kind völlig weg. Die Arbeiter und Angestellten, deren Bezüge nach der Notverordnung gekürzt werden, sind ebenso wie die Beamten von der Krisensteuer befreit. Auch die Ruhegehälter von Arbeitern und Angestellten (Widowenfürsorge), die von der bisherigen Kürzung nicht betroffen waren, werden jetzt gekürzt, und zwar unter nachträglicher Anwendung der alten Verordnung, so daß sie jetzt in vollem Maße wie die Beamtenpension gekürzt werden.

Ferner enthält die Notverordnung ein „Sperrgesetz“. Der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die sonstigen öffentlichen Körperschaften sind verpflichtet, eine weitere Gehaltskürzung vorzunehmen, soweit die Dienstbezüge bei ihnen

höher liegen als bei den entsprechenden Kategorien im Reichsdienst. Dieses Sperrgesetz gilt nicht nur für die Beamten-, sondern auch für die Angestelltengehälter und Arbeiterlöhne, soweit sie die entsprechenden Sätze der Reichsangestellten und -arbeiter übersteigen. Bedauerlicherweise fehlt in der Notverordnung jede Bestimmung über die Durchführung dieses Sperrgesetzes, obgleich die langen Erfahrungen schon unter dem alten Besoldungssperrgesetz und erst jetzt wieder in Preußen gezeigt haben, wie dringend notwendig ganz präzise Verfahrensvorschriften sind.

Die ganzen Vorschriften über die Gehaltskürzung und das Sperrgesetz gelten bis zum 31. Januar 1934.

Diese Gehaltskürzung bedeutet für die Beamtenschaft geradezu eine Katastrophe. Ein Beamter mit einem Kinde erleidet von einem monatlichen Gesamteinkommen von 250 Mk., das bereits jetzt auf 208 Mk. gekürzt war, in der Ortsklasse A danach eine erneute Kürzung von 8 Mk., wozu noch die Kürzung des Kinderzuschlages von 10 Mk. kommt. Die neue Gehaltskürzung von 18 Mk. macht also schon allein 8,2 Proz. des Gehalts aus, zusammen mit der alten Kürzung also 14,2 Proz.! In den niedrigen Ortsklassen kommt sogar noch ein weiteres Prozent hinzu! Aber auch bei einem Gehalt von 330 Mk. ergibt sich bei Einrechnung der Kinderzuschlagskürzung ein Prozentsatz von 7 Proz., also mit der früheren Kürzung zusammen von 13 Proz. in der Sonderklasse und Ortsklasse A. In den Ortsklassen B bis D sogar von 8 Proz. bzw. 14 Proz. Bei einem Beamteninkommen von 220 Mk. werden also 30 bzw. 32 Mk. abgezogen. Das ist geradezu ein Skandal! Diese neue Tat des Brüning-Kabinetts bringt die untere und mittlere Beamtenschaft in noch größeres Elend.

Zur Not wird noch der Hohn hinzugefügt. Man hat ja die neue Gehaltskürzung „gestaffelt“. So hatten wir uns allerdings eine Staffelung nicht gedacht. Durch die Kürzung des ersten Kinderzuschlages ist die nach außen aufgemachte Staffelung in das völlige Gegenteil gekehrt worden. Unter Berücksichtigung der Kürzung des Kinderzuschlages wird nämlich ein Einkommen von 220 Mk. um 8,2 Proz., von 320 Mk. um 7 Proz., von 1000 Mk. aber nur um 6 1/2 Proz. gekürzt. Bei Verhandlungen über den Staffelantrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion im Anfang des Jahres hat die hohe Bürokratie des Reichsfinanzministeriums Argumente über Argumente gegen die Staffelung vorgebracht. Jetzt haben die Herren anscheinend nachgegeben. Sie zeigen mit Stolz auf ihr soziales Herz. Aber hinten herum haben sie mit einem Taschenspielertrick eine Staffelung zugunsten der gutbezahlten Beamtengruppen daraus gemacht. So wird die Öffentlichkeit über die wirkliche Belastung der Beamtenschaft getäuscht.

Daran wird auch nicht viel dadurch geändert, daß man die Zuschläge für das dritte und vierte Kind auf 25 Mk., für die weiteren Kinder auf 30 Mk. erhöht hat. Bei einem Einkommen von 200 Mk. verringert sich bei drei Kindern die neue Gehaltskürzung von 18 Mk. nur um 5 Mk. Es erfolgt also immerhin noch eine neue Kürzung um 5 Proz. So sieht also das soziale Verständnis in der Praxis aus. Maßgebend für die „Bevorzugung der Kinderreichen“ durch diese Änderung des Kinderzuschlages waren eben gar nicht soziale, sondern lediglich fiskalische Gesichtspunkte, wie nämlich noch mehr als durch die eigentliche Gehaltskürzung aus der Beamtenschaft herausgeholt werden kann. Die Erhöhung der dritten und weiteren Kinderzuschläge soll nur die Brutalität, die in dieser Kürzung des bisher vorhandenen sozialen Ausgleichsfaktors liegt, verschleiern. Unter der Deise der sozialen Gerechtigkeit für die Kinderreichen wird der großen Masse der Beamtenschaft eine schwere soziale Ungerechtigkeit zugefügt, denn erst vom fünften Kinderzuschlag ab tritt insgesamt eine Erhöhung des Kinderzuschlages in Erscheinung. Völlig unbegründet ist auch die Erhöhung des Abbaues für die Ortsklassen B bis D. Wie kommt die Regierung dazu, aus dem Handgelenk heraus eine

Änderung des Ortsklassenzuschlages durchzuführen, über den seinerzeit langwierige Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen stattgefunden hatten, zumal sie jedem Eingehen auf unsere Forderung, die Ortsklassenzahl zu vermindern, pädagogisch ausgewichen ist. Was hat sich übrigens in den Mittel- und Kleinstädten sowie auf dem Lande in stärkerem Maße als in den Großstädten verbilligt? Die geringe Preisenkung der Textilien und sonstigen Gebrauchsgegenstände für den Haushalt hat sich auf dem flachen Lande noch weniger als in den Großstädten ausgewirkt. Auch die Gestaltung des Lebensmittelmarktes für den Käufer in den Kleinstädten rechtfertigt eine solche Differenzierung nicht. Im Gegenteil, die Höhe, die gerade in den Kleinstädten und auf dem Lande gegen die Beamtenchaft getrieben worden ist, hat dem Beamten manche Bezugsmöglichkeiten verschlossen, die für die übrige Bevölkerung vorhanden sind. Durch diese abgegriffene Behandlung wird sich die Beamtenchaft in ihrem solidarischen Zusammenhalten bestimmt nicht beeinflussen lassen.

So zeigt sich dieser Teil der neuen Notverordnung als ein unerhörter Schlag gegen die Beamten und Angestellten, und es besteht auch die Gefahr, daß in kurzer Zeit auch die öffentlichen Arbeiter darunter zu leiden bekommen.

Immer und immer wieder haben wir betont, daß die Beamtenchaft durchaus bereit ist, Lasten, die in dieser Zeit der Not unvermeidlich sind, mitzutragen. Keiner unter uns würde über die Höhe der neuen Gehaltskürzung murren, wenn auch den übrigen Volksteilen gleiche Lasten „nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit“ auferlegt würden. Dafür stehen wir in unserer sozialen Lebenslage den Millionen arbeitslosen und hungernden Arbeitsbrüdern viel zu nah, als daß wir nicht auch bereit wären, einen Teil der ihnen von unserer kapitalistischen Wirtschaft aufgezungenen Entbehrungen auch unsrerseits auf uns zu nehmen. Aber Gerechtigkeit! Nichts anderes als Gerechtigkeit fordern wir! Oder soll das etwa „Gerechtigkeit“ sein, daß man uns durch die Notverordnung um ein Vielfaches gegenüber den anderen Bevölkerungsschichten belastet? Wir haben sicher nichts dagegen einzuwenden, daß man die sogenannte „Krisensteuer“ bei den Gehältern und Löhnen, die bereits stark zur Arbeitslosenverhinderung herangezogen werden, so niedrig wie möglich hält. Aber wenn wir unsere Gehaltskürzung mit den Krisenheuerläsen vergleichen, die für die „Deranlagten“ festgesetzt sind, dann müssen wir in helle Empörung geraten. Wir stellen hier diese Sätze der neuen Gehaltskürzung gegenüber.

Krisensteuer der Deranlagten		Gehaltskürzung der Beamten (ohne Berücksichtigung der Kürzung des Kinderzuschlages)	
Jahreseinkommen in Mark	Prozentfuß	Gehalt in Mark	Prozentfuß
bis zu 3 600	0,75	bis zu 3 000	4—5
3 600 — 6 000	1,0	3 000 — 6 000	5—6
6 000 — 20 000	1,5	6 000 — 12 000	6—7

Der niedrige Satz von 4 Proz., der für das geringste Beamtengehalt gilt, wird bei den Deranlagten erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als 1 Million Mark erreicht! Dabei ist noch zu beachten, daß die Gehaltskürzung der Beamten vom Bruttogehalt, die Krisensteuer der Deranlagten aber vom Nettocome berechnet wird, nachdem also Werbungskosten und Sonderleistungen bei den Deranlagten vorher abgezogen sind. Soll das die Erfüllung der Reichsverfassung sein, wonach die allgemeinen Lasten „nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit“ verteilt werden sollen?

Und wer sind diese „Deranlagten“, die in dieser aufreizenden Weise bevorzugt werden? Das sind die Kreise, die in den letzten Jahren die unversämteste und verantwortungsloseste Beamtenlage getrieben haben, die die Beamten als gefräßige Ratten bezeichnet, die Staat und Volk auffressen, die sie mit Schweinen verglichen haben, die der Staat mästet, die sich durch Verächtlichmachung des Beamtenums nicht genug überbieten konnten! Diese Hege hat jetzt ihren klingenden Lohn erhalten, dafür hat ein erheblicher Teil der Beamten durch seine Stimmabgabe am 14. September selbst gesorgt. Diese Mittelständler, die bei den anderen bürgerlichen Parteien und den Nationalsozialisten ihre Stütze haben, diese großbäuerlichen Besitzer und Großagrarier, diese Grundstückspekulanten, Schieber und sonstige Geschäftemacher werden gehätselt und die Millionäre werden mit Gleichschubben angefaßt, damit sie neben ihrem Kapital auch noch ihr Einkommen ins Ausland verdröben können!

Es geht doch nichts über echte „nationale Gesinnungstüchtigkeit“! Sie wird bezahlt.

Aber wir Beamten, die wir in der Einheitsfront mit Arbeitern und Angestellten die feste Stütze des Staates, der deutschen Republik sind, kriegen Lasten auf Lasten aufgedrückt, bis wir zusammenbrechen, damit die Herren leben können. Fürwahr mit der Gebuld der Beamtenchaft, wie mit der gesamten Arbeitnehmerschaft ist es zu Ende. Der Aufruf der Reichsregierung zu ein durchaus untaugliches Mittel, um die Empörung zu beschwichtigen. Wenn da von „Härten“ gesprochen wird, die die Krise treffen, so ist das weiter nichts als eine leere Phrase. Ebenso wie der Appell an die „Einsichtigen“, daß sie die „Unvermeidlichkeit“ der Maßnahmen begreifen sollen. Unvermeidlich sind sie nach unserer Meinung nicht gewesen, denn wenn das deutsche Volk und mit ihm auch die Beamtenchaft für eine andere politische Kräfteverteilung gesorgt hätte, hätten wir zwar auch die Krise nicht vermeiden können, hätten auch schwere Lasten tragen müssen, aber, wenn es nach unserem Willen, nach dem Willen der freien Gewerkschaften gegangen wäre, wären diese Lasten gerecht verteilt und vor allen Dingen auch die Aussichten auf eine Überwindung der Krise geöffnet worden. Selbstverständlich ist aber diese neue Notverordnung, die erst kurz vor Redaktionsschluss veröffentlicht ist, noch nicht das letzte Wort gesprochen. B. S.

Politisch neutrale Beamtenorganisationen

In Nr. 20 1931 der „Danziger Beamten-Zeitung“ und im „Mittelungsblatt“ der Fachgruppe Feuerwehr des Reichsbundes der Kommunalbeamten und -angestellten Deutschlands e. V. Nr. 8 1931 äußerte sich ein Herr F. z. zu den Ausführungen „Wo sitzen die Gegner der unteren Beamten?“ in Nr. 8 1931 von „Der Freie Beamte“. Sein Geschreibsel ist abgestellt auf politische Neutralität. Politisch neutral war der Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner (DVB), solange ihm die Danziger Berufskollegen angehörten, politisch neutral muß die Beamtenorganisation sein, der er seine Interessensvertretung übertragen will.

Der gute Mann ist 1919 in den Dienst der Feuerwehr getreten. Er braucht also nicht wissen, wie sich der preußische Innenminister im Preußischen Landtag im Dezember 1912 über die politische Neutralität des DVB. geäußert hat. Politische Neutralität im Sinne des Verfassers heißt doch, sich gefallen lassen, was diejenigen für richtig halten, die als Vertreter des Kapitals die Interessen der Kapitalisten vertreten. Jede Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit, auf Erhöhung der Besoldung, auf Verbesserung der Dienst-, Versorgungs-, Urlaubs- usw. Verhältnisse war als politische Forderung verpönt und warum? Weil sie nur mit Hilfe der politischen Parteien verwirklicht werden konnte und weil es der herrschenden Klasse ein Dorn im Auge war, wenn sich politische Parteien für die Rechte der wirtschaftlich Entrechteten einsetzten.

„Die Einführung des 24stündigen Wachdienstes war in Danzig das Ergebnis der Verhandlungen des Feuerwehrausschusses mit dem Senat.“ Wer hat dem Feuerwehrausschuß die zur Einführung des 24stündigen Wachdienstes notwendigen Unterlagen geliefert?

Der Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner, und zwar aus dem Arsenal, das als politisch verfahren war. Wenn schon der naive Verfasser nicht weiß, wie sich die Dinge vor dem Jahre 1912 entwickelt haben, so müßte er aber — wenn er in einer Zeitung schreiben will — wenigstens wissen, welche Kämpfe sich in den letzten zehn Jahren um die Wachdienstzeit der Feuerwehrleute abgespielt haben. Es müßten ihm die zwischen dem Reichsverband Deutscher Feuerwehringenieure und DVB. 1919 in Kassel verarbeiteten Richtlinien über die Arbeitszeit der Feuerwehrleute bekannt sein und er müßte wissen, daß diese Richtlinien für Arbeitszeit und Freizeit der Feuerwehrleute ein Verhältnis von 1:2 vorsehen. Trotz dieser Richtlinien erklärte allerdings der Sachbearbeiter der Feuerwehrfragen im Komba gegenüber dem 24stündigen Referenten im Deutschen Städtetag, daß der 24stündige Wachdienst die Anpassung der Arbeitszeit der Feuerwehrleute an den Achtundentag bedeute. Der Deutsche Städtetag betrieb jahrelang die Verlängerung des Wachdienstes der deutschen Berufsfeuerwehren. Die Einführung einer verlängerten Dienstzeit flackerte da und dort auf und wurde in Bochum und Lübeck mit Hilfe der Ortsausschüsse des ADGB. abgewehrt. Wäre die Abwehr mit Hilfe der parteipolitisch neutralen Beamtenorganisationen möglich gewesen? Als der Deutsche Städtetag sah, daß er nicht weiterkommt, beidlos sein Personalanschuß die Mitglieder aufzufordern, zum 1. April 1924 bei allen Berufsfeuerwehren den 24stündigen Wachdienst wieder einzuführen. Zu diesem Anschluß stand der Komba auf dem Standpunkt, daß zwar 24 Stunden zuviel seien, daß aber 36 Stunden ununterbrochener Wach-

der gegebene Dienst für die Feuerwehr sei. Im Komba organisierte Branddirektoren arbeiteten dahingehende Gutachten aus. Maßgebende Kombafunktionäre erklärten, daß die Feuerwehr bei zünftigem Wachdienst prozentual noch eine stärkere Verkürzung der Arbeitszeit habe, als andere Beamtengruppen. Den auf Grund des damaligen Ermächtigungsgesetzes möglichen Weg des reichszentralen Kampfes gegen den Beschluß des Personalausschusses des Deutschen Städtetages hat der Komba dadurch verbaut, daß er sich der Beschwerde des DDB angeschlossen, sie aber auch der Preußenregierung einreichte.

In dieser Situation stand der DDB allein auf weiter Flur mit dem entschiedenen Willen, die Verlängerung der Wachdienstzeit abzuwehren, koste es was es wolle. Aus diesem Willen heraus ist die Arbeitsgemeinschaft mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter entstanden, die schließlich zum Anschluß des DDB an den Gesamt-Verband führte. Die beiden vom DDB herausgegebenen Schriften „Der Wachdienst bei den deutschen Berufsfeuerwehren“ und „Die Arbeitszeitfrage bei den deutschen Berufsfeuerwehren“ möge sich der Verfasser ansehen und einmal anfragen, was der politisch „neutrale“ Komba in dieser Frage getan hat. Der Vorstand des Deutschen Städtetages hat ihm auf Wunsch bekräftigt, daß auch er eine Eingabe wegen der Wachdienstzeit der Feuerwehrleute gemacht habe. Der Beschluß des Vorstandes des Deutschen Städtetages, der den Beschluß seines Personalausschusses nicht sanktionierte, wurde — wie ausdrücklich festgesetzt ist — auf Beschwerde des DDB, gefaßt.

Während des zentralen Abwehrkampfes wurde die Dienstverlängerung in jenen Städten durchgeführt, deren Vertreter sich im Personalausschuss für die Verlängerung der Wachdienstzeit der Feuerwehrleute besonders stark gemacht hatten, nämlich Dr. Gorbeler, Königsberg, und Schäfer, Essen. Es folgte auch noch Karmen, wo bei der Staatsumwälzung der Branddirektor seines Amtes enthoben wurde, später aber wiederkam und an den Feuerwehrleuten Rache nahm. In allen drei Städten wurde die Wiedereinführung des zünftigsten Wachdienstes mit Hilfe der deutschen Arbeiterpartei erkämpft. Als die Ortsgruppe Essen aus dem DDB ausstieg, stand die Wiedereinführung des zünftigsten Wachdienstes langst fest.

Die Danziger Feuerwehrbeamten, die auch nach der Gründung der Freien Stadt Danzig noch Mitglied des DDB waren, forderten allerdings, daß der DDB diesen Kampf kostenlos führe. Als der Vorstand des DDB darauf nicht eingehen konnte, sondern die Abführung der beschiedenen, jedoch sachungsgemäß festgelegten Beiträge auch von den Danziger Kollegen forderte, schieden sie in völliger Verneinung der Sachlage aus dem DDB aus. Das geschah aber zu einer Zeit, als der DDB längst dem freigewerkschaftlichen ADGB angeschlossen und der ADB gegründet war. Nicht die freigewerkschaftliche Richtung war es also, die das Ausschleiden der Danziger Kollegen aus dem DDB verursachte, sondern die Tatsache, daß der DDB die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nicht kostenlos übernehmen konnte. Auch für die Verbesserung der Besoldung, Anstellung und Verjüngung des Feuerwehrpersonals hat der DDB seit seinem Bestehen dauernd und erfolgreich gekämpft. Als 1927 die Besoldungsneuregelung vor der Tür stand, hat er auf seinem Reichsbezirksvertretertag in Halle die Forderungen für die Einstufung der Feuerwehrbeamten festgelegt. Die Danziger Kollegen, die zu dieser Zeit bereits außerhalb des DDB standen, konnten sich jedoch diese Forderung nicht nutzbar machen. Wenn also die Besoldung der Danziger Feuerwehrbeamten nicht so geworden ist, wie sie sein müßte, so trägt daran ausschließlich die Mitgliedschaft im politisch neutralen Danziger Kommunalbeamtenverband die Schuld.

„Gehorsam dem Staate gegenüber... Unterwerfung unter den Willen der den Staat beherrschenden Parteien“, also volle Preisgabe der Berufsinteressen, verlangt nach F. 3. das Beamtenverhältnis. Dieser Verzicht ist nach seiner Meinung gerade für die Feuerwehrbeamten „unumgänglich notwendig“. Es hat — wie bereits erwähnt — eine Zeit gegeben, zu der auch die Danziger Kollegen anderer Meinung waren und sie sind gut dabei geblieben. Allerdings F. 3. gehörte damals noch nicht zu ihnen. Für die klärende Taktik der Danziger Feuerwehrbeamten im Danziger Kommunalbeamtenverband nur ein Beispiel. Zwei Oberbrandmeister geraten in Meinungsverschiedenheit über die Einteilung des Dienstes. Statt diese Meinungsverschiedenheit vor die parteilich und religiös neutrale Beamtenorganisation zu bringen, wird sie vor den Branddirektor gebracht. Der Branddirektor ist vereint mit sein Stellvertreter ist ein Ingenieurwärter. Um dem Insassen Herrn tiefen Einblick in die Zerissenheit der Danziger Feuerwehrbeamten zu geben, wird ausgepackt, und zwar so

reichlich ausgepackt, daß sich der Streit auf der Straße fortsetzt und mit der Suspendierung der Streitenden vom Dienst endet. Bei solcher Taktik ist allerdings eine wirkungsvolle Interessenvertretung unmöglich.

Und noch eins. Sind die Beamten politisch neutral, die sich mit Reichskanzler Brüning an den Tisch setzen, um über weitere Gehaltskürzungen zu beraten; die mit Stolz und Dankbarkeit begrüßen, daß ein Zentrumskanzler den Mut zur Kürzung der Beamtengehälter aufbrachte; die anerkennen, daß die Zentrumsbeamtenbewegung ein starker Faktor in der parteipolitisch neutralen Beamtensache ist? Sie hätten mit demselben Stolz und derselben Dankbarkeit hinzufügen können: Derselbe Herr Brüning, der heute die Beamtengehälter kürzt, hat der Krise das Tor geöffnet, er hat den Steuerenkungsplänen der kapitalistisch eingestellten politischen Parteien kein entschiedenes Nein entgegen gestellt, sondern mit der Leg-Brüning dem Kapitalismus goldene Brücken gebaut. Diese Brücke ist aber der arbeitenden Klasse einschließlich der Beamtenschaft verschlossen. Sie blieb in Not und Elend zurück und muß Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Lohn- und Gehaltskürzung über sich ergehen lassen.

Wir stellen nochmals fest: Politisch ist jede Forderung, die mit Hilfe politischer Parteien verwirklicht werden kann, politisch neutral ist und kann keine wirtschaftliche Organisation sein. Die parteipolitische Zentrumsbeamtenschaft ist ein starker Faktor in der „politisch neutralen“ Beamtensache. Die Macht des Kapitals ist so groß, daß die schaffenden Menschen keine Veranlassung haben können, in parteipolitisch „neutralen“ Organisationen die kapitalistische Macht zu stärken. Unsere Gewerkschaft ist parteipolitisch nicht gebunden, ist also parteipolitisch neutraler als jede bürgerliche Beamtengewerkschaft, die bemüht im Dienste des Kampfes gegen eine gesunde Arbeitnehmerpolitik steht. Wir erwarten allerdings von unseren Mitgliedern, daß sie auch parteipolitisch den Kampf für ihre wichtigsten Lebensinteressen führen. Alle Berufskollegen, die gewillt sind, diesen Kampf in der Gewerkschaft — nicht in einer parteipolitischen Gewerkschaft — mit aller Entschiedenheit zu führen, fordern wir auf, Mitglieder der Fachgruppe DDB im Gesamt-Verband zu werden.

C-1.

Anstellungsgrundsätze — Ausführungsanweisungen für preussische Gemeinden

Der preussische Minister des Innern hat mit Rundverlaß vom 15. Mai 1931 (MBlD. Nr. 23) neue Ausführungsanweisungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den „Grundsätzen für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsbeamten (Anstellungsgrundsätze)“ ergehen lassen. Der Verlaß verweist darauf, daß

1. durch die 5. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze vom 16. Juli 1930 (RGBl. I S. 135) die vorbehaltenen Stellen nicht mehr nach Besoldungsgruppen, sondern nach Maßgabe der sachlichen Bedeutung der einzelnen Beamtenstellen (unterer Dienst, Kanzleidiens, einfacher mittlerer Dienst und gehobener mittlerer Dienst) abgegrenzt sind. Im Kommunaldienst fallen auch nach der neuen Fassung der Anstellungsgrundsätze nur diejenigen Eingangsstellen unter den Stellenvorbehalt, die vormerk unter den nach Besoldungsgruppen abgegrenzten Stellenkreis fielen,

2. durch die 6. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Teil II, Kapitel II, § 8 Abs. 1, RGBl. I S. 517) der Anteil der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes bis zum 31. März 1935 auf 75 Proz. festgesetzt ist,

3. durch die 7. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze vom 2. April 1931 (RGBl. I S. 135) auch die Stellen des technischen Fortdienstes in den Stellenvorbehalt einbezogen sind.

In Nr. 6 der Ausführungsanweisungen verweist der Minister darauf, daß gemäß § 11 Abs. 2 bei solchen Laufbahnen, die in einer außerplanmäßigen Stelle beginnen, die Verwaltungen dies schon bei der Annahme von Anwärtern zu berücksichtigen haben, damit bei der späteren planmäßigen Anstellung das vorgeschriebene Anteilsverhältnis gewahrt wird. „Wird diese Richtlinie nicht beachtet, so können in einer daraus sich ergebenden Ueberalterung von Zivilanwärtern in außerplanmäßigen Stellen in keinem Falle besondere dienstliche Verhältnisse im Sinne des § 45 Abs. 1 erblickt werden, die eine Abweichung von der Reihenfolge rechtfertigen.“ Um eine Benachteiligung der Zivilanwärter zu vermeiden, verweisen wir auch an dieser Stelle auf die Ausführungen unter „Das Problem der Versorgungsanwärter“ in Nr. 11 1931 von „Berufsfeuerwehr“.

Neue Disziplinarrichter

Das Bodische Staatsministerium hat am 28. März 1931 und 11. Mai 1931 eine Neubekleidung der Dienststrafkammern und des Dienststrafhofes für die nichtrichterlichen Beamten vorgenommen und im „Staatsanzeiger“ veröffentlicht. Diese Bekleidung gilt bis zum 31. März 1934. Die nichtrichterlichen Mitglieder der Disziplinargerichte (die Beamtenbeisitzer) sind aus den einzelnen Verwaltungszweigen und den verschiedenen Laufbahnen entnommen. Im Gegensatz zu der gegenwärtigen Regelung im Reich endigt die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder der Disziplinargerichte an ein und demselben Tage, während beim Reich die Amtsdauer der Mitglieder für ihre Person bestimmt ist, so daß fortlaufend immer wieder Neuernennungen einzelner Mitglieder vorgenommen werden müssen.

Bei dieser Praxis, wie sie im Reich besteht, haben die Verwaltungsbehörden einen absolut unkontrollierbaren Einfluß auf die Zusammenfügung der Disziplinargerichte; denn keine Organisation kann sich darum kümmern, wenn wieder einmal ein neues Mitglied ernannt werden muß und wen die Verwaltung dann auswählt. Werden aber alle Mitglieder der Disziplinargerichte am gleichen Tage neu ernannt, so ist es möglich, daß vorher von der Organisation mit der zuständigen Behörde hierüber verhandelt wird und daß ein Einfluß der Beamtenschaft auf die Auswahl der Richter gewährleistet ist. Dementsprechend hat der ADB auch bei den Verhandlungen über den Entwurf der Reichsdienststrafordnung verlangt, daß die Amtsdauer sämtlicher Disziplinarrichter am gleichen Tage beginnt bzw. endigt. Es ist bedauerlich, daß auch der neue Entwurf der Reichsdienststrafordnung, wie er jetzt dem Reichsrat vorliegt, in § 27 keine derartige Bestimmung enthält.

UMSCHAU

Der Bundesvorstand des ADB, gegen Sonderbesteuerung der Beamten. Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat mit äußerstem Befremden davon Kenntnis genommen, daß die Reichsregierung zur Deckung des Defizits der öffentlichen Finanzen wiederum die Kürzung der Beamteneinkünfte in Aussicht genommen hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Lohn- und Gehaltsabbau infolge Senkung der Massenkaufkraft nur geeignet ist, den Schrumpfungspfeil der Wirtschaft zu verstärken und den Steuerrückgang zu vermehren. Infolgedessen kann auch die neuerdings beabsichtigte Senkung der Beamteneinkünfte weder der Gesundung der öffentlichen Finanzen noch der Ankurbelung der Wirtschaft dienen. Wenn dagegen zur Deckung der Arbeitslosen weitere Mittel erforderlich sind, so müssen sie auf dem ordentlichen Wege der Besteuerung aller Leistungsfähigen aufgebracht werden. Auch die Beamtenschaft ist stets bereit gewesen, zu ihrem Teil an der Aufbringung dieser Lasten teilzunehmen, sie lehnt aber nach wie vor die Sonderbesteuerung ab. Darum unterstreicht der Bundesvorstand des ADB, nochmals ausdrücklich zu sein, daß ihrer Vertreter und erklärt unter Ablehnung der Gehaltskürzung, daß die zur Steuerung der allgemeinen Not der Erwerbslosen erforderlichen Mittel durch eine allgemeine „Krisensteuer“, in die auch die Beamten einbezogen werden, aufgebracht werden müssen. Hierdurch würde auch die ungeheuerliche Ungerechtigkeit vermieden werden, die in den von der Reichsregierung anscheinend vorgesehenen Plänen, eine Kürzung des ersten Kinderzuschlags vorzunehmen, liegt. — Inzwischen ist die dritte Notverordnung der Regierung Brüning erschienen. Sie ist nicht besser als sie bei der unter dem Einfluß der „Verantagten“ stehenden Regierung zu erwarten war. Wir haben bereits einleitend zu ihr Stellung genommen und werden dies auch in den folgenden Nummern tun. Sozial kann aber heute schon gesagt werden, ihre Beseitigung wird nicht möglich sein, ohne etwas Besseres an deren Stelle zu setzen. Dieses „Bessere“ müssen die politischen Parteien schaffen. Die Gewerkschaften werden insbesondere Beteiligung der ungleichen Behandlung von Arbeitnehmern in öffentlichen und privaten Betrieben, von Lohnsteuerpflichtigen und Verantagten und der Begünstigung für landwirtschaftliche Einkommen unter 6000 Mk. in der Krisensteuer fordern müssen. Auch kann mit Sicherheit angenommen werden, daß es zu einer Erleichterung der Reparationsverpflichtungen kommt. Allerdings nicht auf dem Wege der ZahlungsEinstellung durch Deutschland, sondern vielleicht über den Weg eines Moratoriums. Ausgehen kann die Erleichterung jedoch nur von der Erkenntnis, daß die Weltwirtschaft nicht an Deutschlands Not genesen kann. Das Gesamtproblem ist so schwierig, daß es sehr fraglich erscheint, ob im Augenblick mehr als eine Ausdrucksberatung verlangt und durchgeführt werden kann.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Achtung, Berliner Kollegen! Die Ortsgruppe DDB im Gesamt-Verband veranstaltet am Sonnabend, dem 13., und Sonnabend, dem 20. Juni, jeweils nachmittags 3 Uhr, im Gesamt-etablisement Carlshof ein großes Sommerfest. (Kaffeebrühhäude, Ruderboote, Vergnügungspark, Onkel Pelle, Kasperle-Theater, Tanz in beiden Sälen, Riesfeuerwerk.) Eintrittskarten 30 Pf. an der Tageskasse und in der Geschäftsstelle der Ortsgruppe: Johannisstraße 14 15, Zimmer 25. — Fahrverbindung: Straßenbahnlinien 8, 17, 21 Seestraße oder Weichhofen, Autobus 28, Autobus-Sonderlinien ab Seestraße Ecke Müllerstraße oder Wilhelmplatz-Charlottenburg, Stadtbahn: Bahnhof Beusselstraße oder Jungfernheide. Zahlreichen Besuch erwartet die Leitung der Ortsgruppe. J. A. Heyn.

Bremen. Am 15. Juni d. J. kann der Kollege Wilhelm Bornemann auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Bremer Berufsfeuerwehr zurückblicken. Wir wünschen Glück.

Danzig. Der Oberfeuerwehrmann Kollege Johannes Marx feierte am 1. Juni 1931 sein 25jähriges Dienstjubiläum. Die Ortsgruppe wünscht dem Jubilar auch von dieser Stelle aus viel Glück. Möge er dem Berufe und vor allem dem Verbands noch recht lange in Gesundheit erhalten bleiben.

Essen. Die Kollegen Gustav Fieguth und Ferdinand Rudolf begehen am 12. Juni bzw. 17. Juli ihr 25jähriges Dienstjubiläum. Beide Kollegen gehören dem Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner seit Bestehen der Ortsgruppe Essen-Krupp an und sind auch seit Jahren als Funktionäre tätig. Insbesondere Kollege Fieguth ist den Kollegen als langjähriges Mitglied des Verbandsvorstandes bekannt. Um so mehr muß bedauert werden, daß beide Kollegen zum 1. Juli d. J. aus dem Betrieb der Firma ausgeschieden und zwar wegen ihrer Tätigkeit als Funktionäre der Organisation und ohne eine Austragung des Streitiges vor den Arbeitsgerichten durchgeführt zu haben. Die Organisation wird sich für die aus dem Dienst der Firma Krupp scheidenden Kollegen jederzeit nach Kräften einsetzen. Den beiden Jubilaren entbieten wir auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Glückwunsch.

Frankfurt a. d. O. Am 30. Mai hielt die Ortsfachgruppe Frankfurt a. d. O. eine Mitgliederversammlung ab, die der Kollege Zeile eröffnete. Zuerst stellte er den neuen Angestellten der Ortsverwaltung, den Kollegen Erich Eichhorst, vor und erteilte diesem das Wort. Der Kollege Eichhorst erklärte, daß es sein Bestreben sei, allen Wünschen der Mitgliedschaft Rechnung zu tragen und erludte, daß auch die Funktionäre und die Mitglieder der Ortsfachgruppe ihm in dieser schweren Zeit beihilflich sein mögen. In der Zeit des Abbaus aller sozialen Einrichtungen und des drohenden neuen Gehaltsabbaus sei es notwendiger denn je, die Organisationsreihen fester zu schließen, um die reaktionären Wünsche unserer Gegner abzuschlagen. Der Kollege Grollmus referierte dann zum 2. Punkt der Tagesordnung über die Reichsfachgruppe Berufsfeuerwehr im Gesamt-Verband. Er schilderte, daß es für die Feuerwehrkollegen von besonderem Vorteil sei, jetzt dem Gesamt-Verband angeschlossen zu sein, da die Interessen der Feuerwehrkollegen viel, viel besser vertreten werden können in dieser großen Organisation, zumal jetzt die Gruppe Feuerwehr der Reichsabteilung A, die alle Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe umfaßt, angeschlossen ist. Durch diese Angliederung an die Reichsabteilung A haben auch die Berufsfeuerwehrkollegen wieder den Anschluß an die Internationale gefunden, und so ist es möglich, den Gedankenaustausch zu pflegen mit den Berufsgenossen anderer Staaten. Kollege Grollmus schilderte dann die besonderen Verhältnisse des Berufes und wendete sich dann den Aufgaben zu, die die Reichsfachgruppenleitung zu erfüllen hat. Der Kampf geht darauf hinaus, unter allen Umständen die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsfeuerwehrkollegen zu vertreten. — Leider wurde der Vortrag des Kollegen Grollmus, der von allen Kollegen mit Beifall aufgenommen wurde, durch mehrmaligen Alarm gestört. Die Wahl des Vorstandes der Ortsfachgruppe ergab folgendes Resultat: Der Kollege Erich Fechner wurde Sektionsleiter und der Kollege Richard Zeile sein Stellvertreter; als Schriftführer fungierte der Kollege Ferdinand Fregin, und Stellvertreter ist der Kollege Richard Bloch. Unsere Kollegen Brandmeister Specht und Fiebig feierten vor einigen Tagen ihr 25jähriges Dienstjubiläum. Aus diesem Anlaß wurde ihnen von der Stadt Frankfurt a. d. O. das Erinnerungsabzeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen überreicht. Wir entbieten untererzits diesen beiden Kollegen und von dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche und hoffen, daß die Kollegen Specht und Henkel noch recht lange in unserer Ortsfachgruppe zum Besten der Organisation tätig sein mögen.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Ullrichstr. 17
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Wehmeier, Berlin SO 16, Ullrichstr. 17
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191